

Nr. **XIX. GP.-NR** 28 /J
1994 -11- 11

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, *HITZENHOFER*
und Genossen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin (V65/93-24, V9/94-13) vom 1. Oktober 1994 hat der Verfassungsgerichtshof den § 4 Abs. 2 der Verordnung des Umweltministers BGBl.Nr. 97/1992 über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln als gesetzwidrig aufgehoben.

Die aufgehobene Bestimmung lautet: "Ab 1. Jänner 1994 dürfen Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, nicht hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden." In seiner Begründung verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, daß sich die gegenständliche Verordnung des BMUJF auf Pflanzenschutzmittel beziehe, für diese gelte aber das Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990, für dessen federführende Vollziehung der Landwirtschaftsminister zuständig ist. Das Pflanzenschutzmittelgesetz ist die "lex specialis" zum Chemikaliengesetz BGBl.Nr. 326/1987 mit gleichwertigen Zielsetzungen. Der Verfassungsgerichtshof kommt daher zu dem Schluß, daß nicht der Umweltminister, sondern ausschließlich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz zuständig ist, dafür Sorge zu tragen, daß gefährliche Pflanzenschutzmittel nicht in Verkehr gebracht werden können. Durch diesen Entscheid des Verfassungsgerichtshofes ist somit das Verbot der Verwendung von Atrazin in Pflanzenschutzmitteln formal aufgehoben.

In Folge des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes hat sich sowohl die Vertretung der österreichischen Trinkwasserversorgungsunternehmen als auch die Antragsteller der Verfassungsbeschwerde - die Firmen Agro Linz, Ciba Geigy und Kwizda - in der Öffentlichkeit gemeldet. Die antragstellenden Firmen überlegen, die Republik auf 30 Millionen Schilling zu verklagen, weil ihnen durch die rechtswidrige Vorgangsweise des Ministeriums ein Schaden von 30 Millionen Schilling entstanden sei.

Die österreichische Trinkwasserwirtschaft spricht davon, daß sie in Folge der wieder zugelassenen Anwendung von Atrazin Trinkwasser nicht mehr ohne Aufbereitung an den Konsumenten weitergeben könne. Den Wasserversorgungsunternehmen ist es durch eine weitere Ausbringung von Atrazin auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich, den gesetzlich geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser einzuhalten. Die

erforderliche Aufbereitung würde 250 Millionen Schilling Investitionskosten erfordern. Nach Schätzungen der Vereinigung der österreichischen Trinkwasserwirtschaft sind in Österreich 500.000 Menschen von erhöhter Atrazinbelastung betroffen, wobei insbesondere in Maisintensivanbaugebieten Überschreitungen des Grenzwertes von 0,1 µg auf bis zu zehnfache Werte zu verzeichnen wären. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, daß gerade die Maisbauern in letzter Zeit mit zusätzlichen Subventionswünschen an den Bund herangetreten sind. Darüberhinaus spricht die Trinkwasserwirtschaft davon, daß bei der notwendigen Aufbereitung von Trinkwasser insgesamt 420 Tonnen gefährlichen Abfalls (kontaminierte Aktivkohle) pro Tag anfallen werden, die entsprechend entsorgt werden müssen.

Zur Klärung dieser Vorwürfe stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herantreten, damit er ein Verbot des Inverkehrsetzens von Atrazin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990 in Kraft setzt?
2. Welche Anstrengungen haben Sie bisher unternommen, dieses Verbot wieder in Kraft zu setzen?
3. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, um einer allfälligen Schadenersatzklage der antragstellenden Firmen zu begegnen?
4. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, damit in Zukunft von Ihrem Ressort nicht unzuständigerweise Verordnungen erlassen werden, deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof dann zu ökologischen Schädigungen führt?
5. Halten Sie zusätzliche 420 t gefährlichen Abfall pro Tag in Form von kontaminierter Aktivkohle, die durch die notwendige Aufbereitung des Trinkwassers zur Reduktion der Atrazinbelastung entsteht, für eine geeignete Maßnahme zur Abfallvermeidung?
6. Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz genießt Abfallvermeidung an der Quelle höchste Priorität. Teilen Sie die Ansicht, daß das Verbot von Atrazin gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz daher eine geeignete Maßnahme zur Abfallvermeidung darstellt?